Marktgemeinde Markt Hartmannsdorf

GEMEINDESERVICEZENTRUM - Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 bis 12:00 Uhr und 14.00 bis 16:00 Uhr Mittwoch geschlossen

Bearbeiter: Mag. Maximilian Lughofer
Tel.: 03114/220114
Fax: 03114/2201 410
E-Mail: gde@markthartmannsdorf.at

Aktenzahl: B-2021-1262-00100
1746/131-9/2021
Markt Hartmannsdorf, am 28.05.2021

Gegenstand: **Neubau Bürogebäude mit Außenanlage, Parkplätze, Geländeveränderung**
Ansuchen um Baubewilligung
GH Modulhaus GmbH, 8311 Markt Hartmannsdorf
GST 155/2, EZ 632, KG Oed

Kundmachung und Ladung
zur Bauverhandlung

Mit Ansuchen vom **18.03.2020,** eingelangt am **19.03.2020,** hat **GH Modulhaus GmbH, 8311 Markt Hartmannsdorf**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für **Neubau Bürogebäude mit Außenanlage, Parkplätze, Geländeveränderung** auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, **GST 155/2, EZ 632, KG Oed** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBI. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antrag für

Mittwoch, den 07.07.2021, um ca. 10:00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** angeordnet.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Markt Hartmannsdorf zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Marktgemeinde Markt Hartmannsdorf

GEMEINDESERVICEZENTRUM - Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 bis 12:00 Uhr und 14.00 bis 16:00 Uhr Mittwoch geschlossen

Bearbeiter: Mag. Maximilian Lughofer
Tel.: 03114/220114
Fax: 03114/2201 410
E-Mail: gde@markthartmannsdorf.at

Aktenzahl: B-2021-1262-00082
1740/131-9/2021
Markt Hartmannsdorf, am 31.5.2021

Gegenstand: **Dipl.-Ing. (FH) Philipp Jandl, 8311 und Ulrike Thaller, 8311 Markt Hartmannsdorf**
Neubau betriebszugehöriges Wohnhaus, Umbau Wirtschaftsgebäude
GST 56/1, EZ 79, KG Pöllau bei Gleisdorf

Kundmachung und Ladung
zur Bauverhandlung

Mit Ansuchen vom **31.03.2021** eingelangt am **09.04.2021** haben **Dipl.-Ing. (FH) Philipp Jandl und Ulrike Thaller, 8311 Markt Hartmannsdorf**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für **Neubau eines betriebszugehöriges Wohnhaus und den Umbau eines Wirtschaftsgebäude** auf dem der Grundstücksfläche, Nr.: **GST 56/1, EZ 79, KG 68140 Pöllau bei Gleisdorf** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBI. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antrag für

Mittwoch, den 07.07.2021, um ca. 11:00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle, Pöllau bei Gleisdorf 74, 8311 Markt Hartmannsdorf** angeordnet.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Markt Hartmannsdorf zur allgemeinen Einsicht auf.

Marktgemeinde Markt Hartmannsdorf

GEMEINDESERVICEZENTRUM - Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 bis 12:00 Uhr und 14.00 bis 16:00 Uhr Mittwoch geschlossen

Bearbeiter: Mag. Maximilian Lughofer
Tel.: 03114/220114
Fax: 03114/2201 410
E-Mail: gde@markthartmannsdorf.at

Aktenzahl: B-2021-1262-00106
1683a/131-9/2021
Markt Hartmannsdorf, am 09.06.2021

Gegenstand: **Neuerrichtung Wohnhaus nach Untergang** - Ansuchen um Baubewilligung
Christina Hofmeister, 8020 Graz
GST 866/4, EZ 167, KG 68163 Reith

Kundmachung und Ladung
zur Bauverhandlung

Mit Ansuchen vom **31.05.2021,** eingelangt am **31.05.2021,** hat **Christina Hofmeister, 8020 Graz**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für die **Neuerrichtung Wohnhaus nach Untergang** auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, Nr.: **GST 866/4, EZ 167, KG 68163 Reith** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBI. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antrag für

Mittwoch, den 07.07.2021, um ca. 13:45 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle, Bärnbach 24, 8311 Markt Hartmannsdorf** angeordnet.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Markt Hartmannsdorf zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.